Gegenstand: Gemeinsame Dienststelle der Meldebehörden im Partheland

Gesetzliche Grundlagen: SächsGemO, SächsKomZG

Begründung:

Am 16. November 2018 einigten sich die Städte und Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof, Belgershain und Parthenstein im Rahmen eines Letter of Intent (LOI) zur interkommunalen Zusammenarbeit und Etablierung der Region „Partheland“.

So setzen sich die Kooperationskommunen für eine eng verbundene und koordinierte interkommunale Kooperation ein, um die Entwicklungschancen für jede einzelne der beteiligten Kommunen zu erhöhen, Synergien zu nutzen und Ressourcen zu teilen. Ebenfalls wollen die Kommunen bei der Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben zusammenarbeiten.

Im Rahmen des Projektes Partheland zur interkommunalen Zusammenarbeit wurde durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleiter herausgearbeitet, dass eine Zusammenarbeit der Meldebehörden im Partheland forciert werden soll. In der Bürgerwerkstatt des Parthelandes am 26. Februar 2020 wurde durch die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls das Potential identifiziert, bei Verwaltungsaufgaben zu kooperieren.

Die Gemeinden streben mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle eine Kooperation der Meldebehörden an, um Synergien zu erzeugen und personelle Ausfälle wechselseitig zu kompensieren. Dies soll eine niedrigschwellige Vertretung der Meldebehörden der Städte und Gemeinden im Partheland ermöglichen, um den Service für die Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen.

Eine Aufgabenübertragung ist <u>nicht</u> beabsichtigt, sodass es insbesondere für betroffene Bürgerinnen und Bürger bei der bisherigen gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben der Meldebehörden bleibt. Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten üben ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit der Meldebehörden und Gewährleistung der Aufgabenerledigung entstehen keine zusätzlichen Personalkosten bzw. Stellenbedarfe für die Städte und Gemeinde.

Ein Kostenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden findet grundsätzlich nicht statt. Dabei gehen die Kommunen davon aus, dass die Lasten aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Bediensteten und Sachmittel grundsätzlich gleich verteilt sind.

Die Zusammenarbeit der Meldebehörden in Form der gemeinsamen Dienststelle wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Weitere Regelungen sind der Zweckvereinbarung in der Anlage zu entnehmen.

Anlage: Zweckvereinbarungsentwurf